

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 206

Ilmenau, den 18. Juni 2021

Seite

Zweite Änderung
zur Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen
der Studierendenschaft
der Technischen Universität Ilmenau

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Zweite Änderung zur Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau

Aufgrund §§ 79 Absatz 2, 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4, 25 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 86 / 2011, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 172 / 2019, erlässt der Studierendenrat der Universität folgende zweite Änderungssatzung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 86 / 2011, in der Fassung der ersten Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nummer 170 / 2019.

Der Studierendenrat der Universität hat in der Abstimmung vom 9. Juni 2021 die zweite Änderungssatzung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau beschlossen. Der Präsident der Universität hat die zweite Änderungssatzung am 15. Juni 2021 genehmigt.

§ 1

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau in der Fassung der ersten Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1) Der Name der Ordnung wird wie folgt geändert:

„Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau“

2) In § 1 werden

a) in Absatz 1

1. der Passus *„ in den Senatsausschüssen“* gestrichen,
2. nach dem Passus *„in den Fakultätsräten“* der Passus *„ im Institutsrat Physik“* eingefügt und

b) ein neuer Absatz 3 wie folgt eingefügt:

„Darüber hinaus regelt diese Wahlordnung das Verfahren von in der Satzung der Studierendenschaft der Universität vorgesehenen Personenwahlen durch deren Organe und durch die Fachschaften, welche nicht von Absätzen 1 und 2 erfasst sind.“

3) Der § 2 wird ersatzlos gestrichen und die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend angepasst.

4) In § 2 (neu) werden

a) in Absatz 1

1. nach dem Passus „*StuRas*“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
2. nach den Wörtern „*der Fachschaftsräte*“ die Wörter „und der Promovierendenvertretung“ eingefügt,
3. nach dem Wort „*Vertreter*“ der Passus „*im Senat,*“ eingefügt,
4. nach dem Wort „*Fakultätsräten*“ der Passus „*im Institutsrat Physik*“ eingefügt,

b) die Absätze 3, 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen und die Nummerierung der nachfolgenden Absätze entsprechend angepasst und

c) in Absatz 3 (neu) nach dem Wort „*ausgeschlossen*“ der Passus „*; dies gilt nicht für die Wahl der Promovierendenvertretung*“ eingefügt.

5) In § 3 (neu) werden

a) in Absatz 1

1. nach dem Wort „*Vertreter*“ der Passus „*im Senat und*“ eingefügt,
2. nach dem Wort „*alle*“ der Passus „*an der Universität*“ eingefügt,
3. der Passus „*der Technischen Universität Ilmenau*“ gestrichen,

b) in Absatz 2

1. in Satz 1 der Passus „*ist jeder an der jeweiligen Fakultät immatrikulierte Studierende*“ durch den Passus „*sind alle nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft der Universität der jeweiligen Fachschaft zugeordneten Studierenden*“ ersetzt,
2. in Satz 2 der Passus „*an mehreren Fakultäten immatrikuliert*“ durch den Passus „*mehreren Fachschaften zugeordnet*“ ersetzt,

3. in Satz 2 der Passus *„in welcher Fakultät“* durch den Passus *„, für welche Fachschaft“* ersetzt,

c) der bisherige Absatz 3 gestrichen und ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Bei der Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter des Institutsrates Physik sind alle immatrikulierten Studierenden des Studienganges Technische Physik wahlberechtigt und wählbar.“

d) der bisherige Absatz 4 gestrichen und ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Bei der Wahl der Promovierendenvertretung sind alle Promovierenden der Universität wahlberechtigt und wählbar.“

e) der bisherige Absatz 6 gestrichen und ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in dem Wählerverzeichnis (§ 9) eingetragen ist.“

f) ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Jede beziehungsweise jeder Wahlberechtigte kann ihr beziehungsweise sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin beziehungsweise einen Vertreter anstelle der beziehungsweise des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

g) ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die beziehungsweise der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer beziehungsweise seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

6) In § 4 (neu) werden

a) in Absatz 1

1. in Satz 2 die Zahl „3“ als „drei“ ausgeschrieben,

2. ein neuer Satz 4 und ein neuer Satz 5 mit folgenden Wortlauten eingefügt:

„Der StuRa kann bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmen. Diese sind für je ein Mitglied vertretungsberechtigt. Der StuRa kann Wahlkommissionmitglieder nachbestimmen.“

b) in Absatz 2 der Passus „§ 3“ durch den Passus „§ 2“ ersetzt,

c) Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„Je zu wählendem Gremium verpflichten sich mindestens zwei Mitglieder der Wahlkommission bei der Bestellung der Wahlkommission nicht für dieses Gremium zu kandidieren. Mitglieder der Wahlkommission, welche für ein Gremium kandidieren, wirken nicht an Beschlussfassungen mit, welche explizit die Wahl zu diesem Gremium behandeln.“

7) In § 6 (neu) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Wahlprüfungsausschuss für die Wahlen nach dieser Ordnung ist der Wahlprüfungsausschuss der Universität gemäß der Wahlordnung der Universität.“

8) In § 7 (neu) werden

a) in Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu den Organen der Studierendenschaft“ durch den Passus „gemäß § 2 Absatz 1“ ersetzt,

b) in Absatz 2 werden

1. nach dem Wort „Wahlbekanntmachung“ der Passus „(§ 8)“ eingefügt,
2. der Passus „der Wahl“ durch den Passus „Beginn der Wahlen“ ersetzt,

c) in Absatz 3 werden

1. nach dem Wort „Wählerverzeichnis“ der Passus „(§ 9)“ eingefügt,
2. die Wörter „dem Wahltermin“ durch den Passus „Beginn des Wahltermins“ ersetzt,

9) In § 8 (neu) wird der Passus „§ 8 sind durch Aushang bekannt zu machen“ durch den Passus „§ 7 sind über die Universitäts-E-Mail-Adressen aller Studierenden und Promovierenden sowie die Webseite des StuRas bekannt zu machen. Zusätzlich ist der Aushang möglich.“

10) In § 9 (neu) werden

- a) in Absatz 2
 1. Satz 1 ersatzlos gestrichen,
 2. im neuen Satz 1 (bisher Satz 2) nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „ins Wählerverzeichnis“ eingefügt,
 3. der Passus „Geburtsdatum, Fakultät und Semesteranzahl“ durch den Passus „Universitäts-E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Fakultät und Studiengang“ ersetzt,
- b) in Absatz 3 der Passus „§ 8“ durch den Passus „§ 7“ ersetzt,
- c) in Absatz 4
 1. in Satz 2 der Passus „§ 8“ durch den Passus „§ 7“ ersetzt,
 2. in Satz 2 ein zweiter Halbsatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„, wobei das Wählerverzeichnis mindestens drei nicht vorlesungsfreie Tage ausgelegt sein muss. Die Fristen für den Termin der Auslegung und Schließung des Wählerverzeichnisses bestimmt in diesen Fällen die Wahlkommission.“

- d) ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt und die Nummerierung der nachfolgenden Absätze entsprechend angepasst:

„Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an nicht vorlesungsfreien Tagen während der Auslegung des Wählerverzeichnisses die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer beziehungsweise seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.“

- e) in Absatz 8 (neu)
 1. das Wort „schriftlich“ durch das Wort „textlich“ ersetzt und
 2. der Passus „§ 11“ durch den Passus „§ 10“ ersetzt,

11) In § 10 (neu) werden

- a) in Absatz 1 Satz 1
 1. der Passus „§ 10 Absatz 7“ durch den Passus „§ 9 Absatz 8“ ersetzt,
 2. vor dem Passus „der Antragsteller“ der Passus „die Antragstellerin beziehungsweise“ eingefügt,

b) in Absatz 3 Satz 1

1. der Passus „§ 10 Absatz 6“ durch den Passus „§ 9 Absatz 7“ ersetzt,
2. der Passus „§ 11“ durch den Passus „§ 10“ ersetzt.

12) In § 11 (neu) werden

a) in Absatz 1 ein neuer Satz 2 und eine neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für die Wahlvorschläge sind von der Wahlkommission herausgegebene Formulare zu verwenden. Das Formular muss einen Hinweis darauf enthalten, dass ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (C 1 gemäß europäischem Referenzrahmen) zur produktiven Teilnahme an universitären Gremiensitzungen unerlässlich sind.“

b) in Absatz 2

1. in Satz 1 der Passus *„die Semesterzahl sowie die vollständige Anschrift und soll auch eine E-Mail-Adresse“* durch den Passus *„Studiengang, das zu wählende Gremium und die Universitäts-E-Mail-Adresse“* ersetzt,
2. in Satz 2 nach dem Passus *„Wahlvorschlag ist“* der Passus *„eine textliche Erklärung über die Universitäts-E-Mail-Adresse oder“* eingefügt,

c) Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Allen Kandidatinnen und Kandidaten, deren Wahlvorschläge eingegangen sind und auf Vollständigkeit sowie Wahlrecht geprüft wurden, wird ein Formular mit Fragen bereitgestellt, welche bis eine Woche nach Ende der Einreichungsfrist (§ 7 Absatz 4) beantwortet werden können, um sich und ihre persönlichen Einstellungen vorzustellen. Zur Wahl für den Studierendenrat sind nur Wahlvorschläge zugelassen, welche den vorgelegten Fragenkatalog in deutscher oder englischer Sprache mit insgesamt mindestens 500 Zeichen beantworten, bei der Wahl zum Senat ist nur zugelassen, wer sowohl auf die deutschen wie auf die englischen Fragestellungen mit je mindestens 500 Zeichen antwortet. Die Bewerberinnen und Bewerber sind bei Vorlage der Formulare sowie drei Tage vor Ablauf der Frist nach Satz 1 per E-Mail an die Universitäts-E-Mail-Adresse auf diese Voraussetzungen hinzuweisen. Die Antworten werden von der Wahlkommission nach Einreichung aller Antworten oder Ablauf der Frist für alle Bewerberinnen und Bewerber in geeigneter Weise online publiziert und sollen auch in Print-Version an den Wahlräumen ausgelegt werden.“

d) Absatz 4 ersatzlos gestrichen und die Nummerierung der nachfolgenden Absätze entsprechend angepasst,

e) in Absatz 4 (neu) das Wort *„schriftlich“* durch das Wort *„textlich“* ersetzt,

f) in Absatz 5 (neu) Satz 1

1. das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Kandidierende“ ersetzt,
2. nach dem Wort „Wahlvorschläge“ der Passus „für alle Gremien“ und
3. der Passus „eine Woche“ durch den Passus „mindestens drei nicht vorlesungsfreie Tage“ ersetzt.

13) In § 12 (neu) werden in Absatz 2

a) in Satz 1 vor die Worte „Der Wahlleiter“ die Wörter „Die Wahlkommission oder“ eingefügt,

b) Satz 2 und Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Werden Mängel festgestellt, werden die Kandidierenden darauf hingewiesen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet die Wahlkommission über die Zulassung der Wahlvorschläge.“

14) In § 13 (neu) wird in Absatz 1 das Wort „schriftlich“ durch das Wort „textlich“ ersetzt.

15) In § 14 (neu) wird in Absatz 3 der Passus „der Reihenfolge ihres Eingangs“ durch den Passus „alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens“ ersetzt.

16) In § 15 (neu) werden

a) in Absatz 1 wird nach dem Wort „Fakultätsräten“ der Passus „, im Senat, im Institutsrat Physik“ eingefügt,

b) ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt und die Nummerierung der nachfolgenden Absätze entsprechend angepasst:

„Abweichend von Absatz 1 kann jedes Mitglied der Doktorandenschaft für die Wahl zur Promovierendenvertretung nach Maßgabe der Satzung der Promovierendenvertretung drei Stimmen vergeben.“

c) ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt und die Nummerierung der nachfolgenden Absätze entsprechend angepasst:

„Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wählerwille eindeutig erkennbar ist.“

17) In § 16 (neu) wird in Absatz 2 der Passus *„Bewerberlisten aushängen“* durch den Passus *„Listen der Kandidierenden ausliegen“* ersetzt.

18) In § 17 (neu) werden

a) Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Briefwahl muss textlich über die Universitäts-E-Mail-Adresse oder schriftlich durch die Wahlberechtigte beziehungsweise den Wahlberechtigten bei dem Wahlleiter beziehungsweise der Wahlleiterin beantragt werden. Der Antrag zur Briefwahl umfasst eine zustellbare Adresse und eine eindeutige Authentifizierung in Form der Universitäts-E-Mail-Adresse oder der Matrikelnummer.“

b) in Absatz 2 in Satz 1 nach dem Passus *„den Stimmzetteln,“* der Passus *„dem Wahlschein,“* eingefügt,

c) in Absatz 3 Passus *„§ 8“* durch den Passus *„§ 7“* ersetzt,

d) in Absatz 4 in Satz 1 der Passus *„von der Wahlkommission zum Wahltermin“* durch den Passus *„in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission vor der Auszählung“* ersetzt,

e) ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Stimmzettel aus der Briefwahl sind der Menge der Stimmzettel der Urnenwahl vor der Öffnung der Urnen beizufügen.“

f) ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Studierendenrat kann auf gemeinsamen Antrag der Wahlleitung und Wahlkommission beschließen, im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt eine reine Briefwahl durchführen zu lassen, um soweit erforderlich die Durchführung der Wahl im Wege der Briefwahl zu ermöglichen, wenn der Wahlleiter beziehungsweise die Wahlleiterin im Hinblick auf die betreffende Wahl feststellt, dass die Stimmabgabe an der Urne wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ganz oder teilweise unmöglich ist. Die Fristen für diesen Wahlvorgang werden abweichend von dieser Ordnung in dem Beschluss festgelegt. Der Beschluss benötigt eine zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder.“

19) In § 19 (neu) werden in Absatz 1 Satz 2

a) nach dem Passus *„Die Feststellung muss“* der Passus *„nach Gremien aufgeschlüsselt“* eingefügt,

b) in Punkt 2 das Wort *„abgegeben“* durch das Wort *„abgegebenen“* ersetzt und

c) eine neue Ziffer 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber“.

20) In § 20 (neu) werden

a) in Absatz 1 Satz 3 der Passus *„§ 17 Abs. 8 und § 19 Abs. 5“* durch den Passus *„§ 16 Absatz 8 und § 18 Absatz 5“* ersetzt,

b) in Absatz 4 die Zahl *„6“* durch das Wort *„sechs“* ersetzt.

21) In § 21 (neu) wird in Absatz 2 das Wort *„sieben“* durch das Wort *„fünf“* ersetzt.

22) In § 22 (neu) werden

a) in Absatz 2 der Passus *„§ 22“* durch den Passus *„§ 21“* ersetzt und

b) in Absatz 4 der Passus *„§ 22“* durch den Passus *„§ 21“* ersetzt.

23) In § 23 (neu) werden in Absatz 1 Satz 1

a) der Passus *„§ 22“* durch den Passus *„§ 21“* ersetzt und

b) der Passus *„§ 22“* durch den Passus *„§ 21“* ersetzt.

24) Der bisherige § 26 wird ersatzlos gestrichen und die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend angepasst.

25) § 25 (neu) wird umbenannt in *„Nachrücken von Bewerberinnen und Bewerbern“*, in Absatz 4 Satz 1 wird der Passus *„v. H.“* durch den Passus *„vom Hundert“* ersetzt und in Absatz 4 Satz 2 wird der Passus *„§ 25“* durch den Passus *„§ 24“* ersetzt.

26) Ein neuer § 26 wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 26 Verfahren von Personenwahlen nach § 1 Absatz 3“

- 1. Wahlen durch die Organe der Studierendenschaft und durch Fachschaften nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft der Universität (§ 1 Absatz 3) werden auf den Sitzungen der betreffenden Organe und der Fachschaften durchgeführt.*
- 2. Für die Durchführung von Wahlen nach Absatz 1 bestimmt der Sitzungsleiter beziehungsweise die Sitzungsleiterin des jeweiligen Gremiums vor Beginn der Wahl min-*

destens zwei Wahlhelfer beziehungsweise Wahlheferinnen, die nicht zur Wahl für die zu wählenden Ämter stehen und keine stimmberechtigten Mitglieder des zu wählenden Gremiums oder Organs sind, welche sich zur Durchführung der Wahl bereit erklären. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer führen die Wahl durch.

- 3. Jedes Mitglied des zu wählenden Gremiums oder Organs hat die Möglichkeit sich selbst oder eine andere Person als mögliche Kandidatin beziehungsweise möglicher Kandidat vorzuschlagen. Die genannten Namen werden von den Wahlhelferinnen beziehungsweise Wahlhelfern gemäß Absatz 2 für alle sichtbar notiert und mit einem Index versehen. Vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Kandidatur auf den Status eines beratenden/stellvertretenden Mitglieds - sofern vorgesehen - beschränken oder ihre Kandidatur zurückziehen. Dies ist den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sowie den stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums oder Organs vor Beginn der Wahl mitzuteilen.*
- 4. Der Wahlzettel enthält eine indizierte Liste. Die Indizes entsprechenden unter Absatz 3 verwendeten Indizes. Gegebenenfalls sind einige Indizes ungenutzt. Pro Kandidatin und Kandidat kann maximal eine Stimme für entweder "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" vergeben werden.*
- 5. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer geben das Wahlergebnis unverzüglich nach Auszählung auf der Sitzung bekannt.*
- 6. Für die stimmberechtigten studentischen Mitglieder der zu wählenden Ämter finden nur diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Berücksichtigung, die sich nicht auf den Status eines beratenden/stellvertretenden Mitglieds beschränkt haben. Haben mehr Kandidatinnen und Kandidaten das Amt eines stimmberechtigten/leitenden Mitglieds angenommen, als Positionen vorhanden sind, werden die verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen für das Amt des beratenden/stellvertretenden Mitglieds - sofern vorgesehen - berücksichtigt. Davon abweichende Regelungen müssen im Vorfeld der Wahl festgelegt und den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern klar kommuniziert werden.*
- 7. Eine Briefwahl ist nicht möglich.*
- 8. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. § 3 Absatz 8 gilt entsprechend."*

27) In der gesamten Ordnung werden der Passus „TU Ilmenau“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.

§ 2

Die zweite Änderungssatzung zur Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 15. Juni 2021

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident